

BGer 5A_176/2007 vom 26. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_176_2007

FR: TF 5A_176/2007 du 26 juillet 2007

IT: TF 5A_176/2007 del 26 luglio 2007

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil ist nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ergangen, weshalb das neue Recht anzuwenden ist (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG unterliegen der Beschwerde auch Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Bei dem im Rahmen einer Forderungsklage gefällten Entscheid über die definitive Rechtsöffnung geht es um einen solchen Entscheid. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), es sei denn, dass eine vorliegend nicht gegebene Ausnahme besteht. Im zu beurteilenden Fall ist die Streitwertgrenze bei weitem überschritten, so dass diese einem Eintreten nicht entgegensteht.

E. 1.3

Die Beschwerde ist nach Art. 90 BGG zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Beim Entscheid über die definitive Rechtsöffnung handelt es sich um einen solchen Entscheid (Zur Publikation bestimmtes Urteil 5A_44/2007 vom 26. April 2007 E. 1.4). Er erweist sich als kantonal letztinstanzlich (Art. 75 Abs. 1 BGG). Aus dieser Sicht ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben.

E. 1.4

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von eidgenössischem (Art. 95 BGG) und ausländischem Recht (Art. 96 BGG) gerügt werden. Da der Entscheid über ein Rechtsöffnungsgesuch sich über die Vollstreckbarkeit einer Forderung und nicht über deren Bestand äussert, stellt er keine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG dar (Urteil 5A_44/2007 E. 1.5). Damit sind die Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zulässig. Das Bundesgericht prüft frei, ob die behaupteten Rechtsverletzungen gegeben sind. Demgegenüber kann die Feststellung des Sachverhaltes nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht hob in teilweiser Gutheissung der Appellation des Beschwerdegegners die vom Bezirksgericht gestützt auf § 281 Abs. 1 ZPO vorgenommene Urteilsberichtigung (Ziff. 2) auf. Allein aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführerin die eingeklagten Beträge zugesprochen worden waren, folgt nach Ansicht des Obergerichts nicht zwingend,

dass auch das Rechtsöffnungsgesuch gutgeheissen worden war, nachdem in Dispositiv-Ziffer 2 des nicht motivierten Urteils ausdrücklich die weitem Begehren abgewiesen worden waren. Das Bezirksgericht habe das Rechtsöffnungsgesuch abweisen wollen, weshalb kein Versehen vorliege. Die Anschlussappellation der Beschwerdeführerin gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens wies es ab.

Soweit wird das angefochtene Urteil von der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht in Frage gestellt. Hingegen wirft sie dem Obergericht vor, den Antrag auf Erteilung der definitiven Rechtsöffnung weder materiell geprüft noch dessen Abweisung begründet zu haben. Darin sieht sie eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zudem vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, das Obergericht hätte in Anwendung von § 333 Abs. 1 ZPO über das Rechtsöffnungsbegehren selber entscheiden müssen.

Ob der in der Appellationsantwort vertretene Eventualstandpunkt, dass selbst bei gegebenen Voraussetzungen für eine Urteilsberichtigung das Urteil in diesem Punkt nicht aufzuheben sei, da es materiell richtig sei und überdies eine Rückweisung an die Vorinstanz nicht prozessökonomisch wäre, den prozessualen Anforderungen genügt, richtet sich nach kantonalem Verfahrensrecht. Dass das Obergericht nach den massgeblichen Regeln der Zivilprozessordnung diese Vorbringen hätte berücksichtigen müssen, behauptet die Beschwerdeführerin nicht. Sie führt einzig aus, dass das Obergericht gestützt auf § 333 Abs. 1 ZPO in der Sache selber hätte entscheiden müssen. Ob in einem solchen Fall dem Recht der Parteien auf Wahrung des Instanzenzugs oder der Prozessökonomie der Vorzug gegeben wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, N. 2 ff. zu § 333 ZPO /AG). Welches Vorgehen das Obergericht für angebracht hält, hat jedoch mit der Frage der Zulässigkeit eines Vorbringens nichts zu tun. Eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts ist damit nicht auszumachen.

Kann dem Obergericht nach dem Gesagten nicht vorgeworfen werden, den Eventualstandpunkt der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt und über den Antrag auf Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht befunden zu haben, so ist in seinem Verhalten auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) zu erblicken. Aus welchen Gründen die Urteilsberichtigung und damit die Gewährung der definitiven Rechtsöffnung aufgehoben wurde, lässt sich dem angefochtenen Urteil des Obergerichts ohne weiteres entnehmen. Von einer Verletzung der Begründungspflicht kann insoweit keine Rede sein (BGE 129 I 232 E. 3.2).

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt dem Bundesgericht zudem, ihr für die Schuldbriefefforderung und das Pfandrecht die definitive Rechtsöffnung zu gewähren. Sie wirft dem Obergericht in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 79 SchKG sowie Art. 868 ZGB vor.

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Art. 107 Abs. 2 BGG). Im vorliegenden Fall musste sich das Obergericht nach Aufhebung der Urteilsberichtigung - wie vorangehend dargelegt - aus prozessualen Gründen nicht selber mit dem Gesuch um definitive Rechtsöffnung befassen. Liegt kein diesbezüglicher Entscheid vor, so kann auch keine Verletzung von Bundesrecht gegeben sein. Damit besteht für das Bundesgericht keine Möglichkeit, einen Entscheid in der Sache zu fällen oder Letztere in diesem Sinne an die

Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Schliesslich wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Regelung der kantonalen Gerichtskosten und der Parteientschädigung. Dass das hier massgebende kantonale Recht willkürlich angewendet worden wäre, bringt sie nicht vor. Damit ist auf diesen Antrag mangels Begründung nicht einzutreten (Art. 106 Abs. 2 BGG , Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner ist nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden, womit ihm kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.